

Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen den

1. Juli a. c.

in Kraft.

Die die Verpflichtungen der Gemeindebehörden enthaltenden Bestimmungen dieser neuen Dienstvorschrift werden in dem nachfolgenden Auszuge aus derselben hierdurch zur Nachsicht bekannt gegeben und die Verordnung vom 23. August 1877 von dem vorerwähnten Zeitpunkte ab aufgehoben.

Die nach den bisherigen Bestimmungen aufgestellten und noch nicht eingerechneten Nachweisungen über vorschussweise gezahlte Marschgebühren sind sofort nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen, den Amtshauptmannschaften bezw. Kreishauptmannschaften zur Prüfung und Attestirung vorzulegen und nachdem sie zurückgelangt sind, an die Bezirkssteuer-Einnahmen abzugeben.

Die in § 4 des Auszugs erwähnten Marschgeldertabellen werden den Gemeindebehörden demnächst zugehen.

Die Erstattung der von den letzteren gezahlten Marschgebühren erfolgt in der bisherigen, in § 37 näher bezeichneten Weise. Die Prüfung und Attestirung der Nachweisungen durch die Amtshauptmannschaften bezw. Kreishauptmannschaften ist nicht mehr erforderlich.

Dresden, den 17. Juni 1887.

**Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Finanzen.**

**Graf v. Fabric. v. Rostk-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.**

Geleg.